

Petition **Änderung des Gesetzes zur Direktversicherung vom xx.xx.xxxx**

Ende der Zeichnungsfrist: **xx xx. xxxx**

Text der Petition:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, das Alterseinkünftegesetz zur Besteuerung von Renten und Pensionen so zu modifizieren, dass die bestehenden steuerlichen Benachteiligungen von gut 33 Millionen Rentenversicherungspflichtigen und über 20 Millionen Rentnern abgeschafft werden.

Begründung:

Das Alterseinkünftegesetz regelt seit dem 1. Januar 2005 die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu. Arbeitnehmer und Rentner werden dadurch gegenüber Beamten und Pensionären steuerlich benachteiligt. Das Gesetz beruht auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvL 17/99) und der Arbeit einer Sachverständigenkommission. Nach dem Vorschlag dieser Kommission werden die gesetzlichen Renten gemäß dem Alterseinkünftegesetz mit 50 % und mehr besteuert. Grundlage dafür ist die Annahme, dass nur 35 % der Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen stammen. Der Prozentsatz bezieht sich auf einen typisierten Pflichtversicherten (Lediger, der 45 Jahre einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung bezogen hat). Während dieser Zeit wurde der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung gar nicht versteuert und dem Pflichtversicherten über die so genannte Vorsorgepauschale ein Teil, nämlich 15 %, der Aufwendungen für die Rentenversicherung steuerlich rückerstattet. Die Vorsorgepauschale erlaubt den steuermindernden Abzug von Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Rentenversicherungsbeiträgen.

1. Die Aufteilung der Vorsorgepauschale auf Pflichtversicherungen ist willkürlich und durch das Einkommensteuergesetz nicht gedeckt.
2. Mit dem Verfahren der aufgeteilten Vorsorgepauschale lässt sich allerdings zeigen, dass die Vorsorgepauschale für Pflichtversicherte im Vergleich zu der von Beamten zu niedrig ist.
3. Die Pflichtversicherten leisten bei Berücksichtigung eines Teils der Vorsorgepauschale für denselben Rentenanspruch, den Entgeltpunkt, umso höhere Beiträge aus versteuertem Einkommen, je höher ihr Lohn ist. Trotz eines bis zu 4,4fachen höheren Aufwands werden die Renten von Durchschnitts- und Besserverdienern nach derselben Systematik besteuert wie die von Geringverdienern.
4. Der Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers wird als Teil des Lohns besteuert und bewirkt eine Steuerprogression. Der real entrichtete Rentenversicherungsbeitrag bewirkt also einen steuerlichen Nachteil gegenüber einem Beamten, der nur fiktive Beiträge zu seiner Pension leistet, die nicht besteuert werden. Dieser Progressionsnachteil findet bei der Besteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz keine Berücksichtigung.
5. Bei Berücksichtigung aller steuerlichen Gegebenheiten, zu geringe Vorsorgepauschale und Progressionsnachteil, und Verzinsung dieser Nachteile ist bei dem typisierten Rentenversicherungspflichtigen das Doppelbesteuerungsverbot des Bundesverfassungsgerichts verletzt.
6. Vor allem bleibt die Frage unbeantwortet, worin konkret die steuerlichen Nachteile der Pensionäre gegenüber Rentnern bestehen. Die Sachverständigenkommission hat die Daten für Renten, Pensionen und Zusatzeinkommen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts ungeprüft übernommen. Diese entsprechen aber nicht den vom Gericht angegebenen Quellen.

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefax: (030) 227 36053

Name, Vorname	Adresse	Unterschrift

